

DR. THOMAS GIESEN
RECHTSANWALT

GIESEN, AUF DEM GESETZ 5, 56075 KOBLENZ

Miehlen, 5.4.2024

Vortrag Jahreshauptversammlung Landesjagdverband RP e.V., Kreisgruppe Rhein-Lahn

Staatsjagd in Rheinland-Pfalz - rechtskonform und zeitgemäß?

Sehr geehrte Frau Warkentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben heute keinen Jäger eingeladen, keinen Waldbesitzer und keinen Forstbeamten. Ich bin von Beruf Rechtsanwalt. Es geht mir um das Recht, also um einige Prinzipien, die zu klären sind. Diese Prinzipien erwachsen aus dem Grundgesetz.

1. Staatsrechtliche Fehlstellung

Nur der einzelne Mensch ist in einer rechtsstaatlichen Demokratie frei. Der Staat ist kein freier Eigentümer im Sinn der Verfassung; er hat keine Grundrechte und keine Freiheit. Er ist in allem gesetzlich gebunden. Er hat sein unfreies Eigentum nicht privatnützig und nach Gutdünken einzusetzen, sondern er hat es immer nur gemeinnützig, zum allgemeinen Nutzen, zu verwenden. Die Forstbeamten sind in ihrer staatlichen Funktion Diener der Gesellschaft. - Davon merkt man leider nicht genug.

Noch heute ist das Gemeinschaftsforstamt in Rheinland-Pfalz - in den anderen Ländern längst abgeschafft - **forstliche Aufsichtsbehörde** über alle Waldbesitzer und **zugleich** größter **Forstbetrieb**; er ist der große marktbeherrschende Betrieb und Aufsichtsbehörde über seine Konkurrenten, er arbeitet mit unbegrenzter Finanzreserve und ohne Insolvenzrisiko, weitgehend steuer- und versicherungsfrei. Es ist dazu noch amtliche Betreuungs- und Beratungsstelle, Verteiler von Fördermitteln und Subventionen, Gutachter für Wildschäden und Anbieter von Dienstleistungen durch Beförderung der Gemeindewälder zu Dumpingkonditionen. **Diese Kumulation von Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnissen ist in Deutschland einzigartig.** Stellen Sie sich vor, die Braumeister des Staatlichen Hofbräuhauses München wären zugleich die Lebensmittelkontrolleure bei Paulaner.

Diese provinziellen, freiheitswidrigen und kartellrechtlich unerträglichen Zustände konnten sich nach dem Zusammenbruch 1945 erhalten, weil die Franzosen als Besatzungsmacht eine angeblich leistungsfähige Forstverwaltung nahtlos und ohne jede Entnazifizierung aufrechterhielten, um die riesigen "Franzosenhiebe" als Reparationen durchzuführen. Der Berufsstand der Forstverwaltungsbeamten schaffte es mit der Staatsjagd und ihren Einladungen, mit der berufsständischen und gewerkschaftlichen Vernetzung und erheblichem Charme, die jeweiligen Landesregierungen von CDU und SPD über Jahrzehnte daran zu gewöhnen, eine Sonderstellung einnehmen zu dürfen: Der Nimbus des Deutschen Waldes, die Wirkung der Uniform,

AUF DEM GESETZ 5, 56075 KOBLENZ
E-MAIL THOMASGIESEN@MAC.COM
TEL 0170 4996 295

das Berufsethos als angeblich vorbildlicher Erhalter der Natur und der Leim der traditionellen Kollegialität machten die Forstpartie **nahezu unangreifbar**. Sind ja auch nette Leute, aber nur, solange sie im Wald unbeschränkt herrschen können. Ohne jeglichen Rückhalt im Gesetz.

In den letzten Jahren hat der Borkenkäfer - eine von Fachleuten absehbare Folge der staatlich gepredigten Plantagenwirtschaft mit wenig resistenten, schon immer standortgefährdeten Fichten - eine für den forstgrünen Berufsstand geradezu segensreiche Wirkung entfaltet: Der **Klimawandel rechtfertigt** heute eine Landesforstverwaltung, die ungehemmt in die Vollen greift, weil sie mit ihren "Rangern", ihren Landschaftsparks und ihren "wissenschaftlich" genannten Bemühungen angeblich Schlimmeres verhindert. So, als wäre der Staatswald des besseren Wald. Unter den Fachleuten und in den Zustandsberichten des Bundes wird nicht zwischen den Besitzarten unterschieden; die ökologischen und ökonomischen Waldzustände sind in Landes-, Gemeinde- und Privatwald nahezu identisch. Seine Aufgaben für Holzerziehung, Klima, Bodenfruchtbarkeit und Erholung erfüllt der Wald nämlich lagebedingt und unabhängig davon, wem er gehört. Von "Vorbildlichkeit" kann im Staatswald keine Rede sein; dazu verschlingt er Unsummen an Steuergeld.

2. Aktueller Bericht des Rechnungshofes

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz verschwendet riesige Summen im Wald. Während Gemeinden den Wald als Sparkasse hatten und heute oft unter staatlicher Beförderung Minus machen, während private Waldeigentümer ihre denkmalgeschützten Häuser mit Schiefer decken müssen und ihre Kinder ins Studium schicken, kostet der Staatswald den Steuerzahler mindestens 500.- € pro Hektar und Jahr.

Der Rechnungshof von Rheinland-Pfalz, Bericht 2024 Nr. 14, beweist eine dem Rechtsstaat entglittene Landesforstverwaltung. Wörtlicher Auszug:

*" - Haushaltsgesetzgeber und Aufsicht unzureichend informiert, unbegründet hohe Rücklagen und Haushaltsreste, keine mittelfristige Finanzplanung -
Der Landesbetrieb Landesforsten wird weit überwiegend mit **Zuschussmitteln** finanziert. In den Jahren 2023 und 2024 sind **106 Mio. € pro Jahr** vorgesehen. Die Wirtschaftspläne enthielten nicht alle notwendigen Angaben. Erläuterungen fehlten vollständig. Eine Bewertung der Finanzplanungen, der wirtschaftlichen Lage und des Zuschussbedarfs war damit für den Haushaltsgesetzgeber und die Aufsicht nicht möglich. Langfristige finanzielle Folgen eingetretener Schäden sowie erkannter Risiken - etwa durch den Klimawandel - waren nicht in einer mittelfristigen Finanzplanung abgebildet. Der Landesbetrieb rief die Landeszuschüsse über seinen Bedarf hinaus ab. Die daraus resultierenden Jahresüberschüsse führte er regelmäßig der freien Rücklage zu. Sie belief sich Ende 2022 auf 22 Mio. €. Zusätzlich zu Kreditzinsen des Landes fielen hierfür von 2014 bis 2022 beim Landesbetrieb 465.000 € für Verwahrensentgelte (sogenannte Strafzinsen) an. Außerdem fehlte die schriftliche Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur Verwendung gesperrter Mittel.
Nicht abgerufene Zuschussmittel von 25,4 Mio. € wurden als Haushaltsreste übertragen. Eine schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit der Mittel im folgenden Haushaltsjahr fehlte. Eine strikte organisatorische und personelle Trennung zwischen Bediensteten des Landesbetriebs und der Aufsicht war nicht sichergestellt. Eine unterjährige bedarfsgerechte Berichterstattung gegenüber der Aufsicht fehlte."*

Für die (in Art. 49 der Verfassung für RP dem Land nicht gestattete, sondern diesen freiwillig angebotene) Verwaltung der Kommunalwälder erhält der Landesbetrieb neben den Personalkostenerstattungen zusätzlich 13 Mio. €. Das ist eine Subvention ohne Gesetz, aber auch ohne Gleichbehandlung.

Diese Ausgaben im Staatswald werden getoppt durch die Chuzpe, mit der die eisernen Regeln des Haushaltsrechts missachtet wurden. Aus dem Ministerium - man hat seine Informanten - ist zu hören, dass die Kritik hausintern sachlich bestritten, abgetan und verniedlicht wird. Man sieht sich nicht als treuhänderischer Verwalter, sondern als Beherrscher des Waldes. Der vernichtend klare Bericht des LRH wird nach außen garniert mit untertänigen Bekundungen gegenüber dem Parlament auf Besserung im nächsten Jahr. Ich wette, dann wird eine neue Entschuldigung zu finden sein; sicherlich ein trockener Sommer.

Die Staatsfinanzen sind wesentlicher Teil des Rechtsstaats. Nur vordergründig geht es dabei um Geld; im Mittelpunkt aller Überlegungen steht das Recht: Fehlt dem Staatshandeln die demokratische, parlamentarische Kontrolle zu den Haushaltsansätzen und deren Umsetzung, dann verselbständigt sich die Staatsgewalt gefährlich in einen Freiraum hinein, der ihr keineswegs zusteht. Auf dem Rösslein sitzt man hoch, aber es ist abschüssig nach allen Seiten. Wann wird der Landtag wach?

3. Regiejagd

Von den 215.000 ha Staatswald (etwa ein Viertel der Landeswaldfläche) ist weniger als die Hälfte verpachtet; es werden 115.000 ha durch die Forstbeamten und ihre Gäste bejagt. Die 400.000 ha Gemeinewald sind verpachtet und zudem weite Teile des Privatwaldes. Wozu also die Differenzierung in Verpachtung und Regiejagd? Sachliche Gründe? Fehlanzeige.

Nur der Forstamtsleiter und in seinem Auftrag der Revierleiter ist in dieser Regiejagd als Jagdleiter von Amts wegen jagdausübungsberechtigt. Jeder andere Forstbeamte ist Jagdgast, das muss auch für Vorgesetzte gelten. Er erwirbt beim Forstamt eine schriftliche "Jagderlaubnis" (§ 16 Abs. 1 LJG RP); nur sie schließt aus, dass er, wenn er nicht vom Jagdleiter begleitet wird, ordnungswidrig handelt oder gar - etwa bei Fehlabschüssen - wildert. Ich sage das, weil der Leiter der Mainzer Forstabteilung ohne Schein im Naturpark bei einem Fehlabschuss erwischt wurde, das wird bagatellisiert. Bei der Vergabe dieser Begehungsscheine sind Vorschriften auch gegenüber Kollegen, Vorgesetzten und Freunden einzuhalten. Wer mit einer Waffe durch die Gegend läuft, hat sich unzweideutig auszuweisen. Die Akten des Forstamtes müssten diese Vorgänge aktuell und nachhaltig belegen. Denn jede Jagderlaubnis ist eine förmlich verliehene Rechtsposition.

Für Wald und Wild macht es keinen Unterschied, ob ein Amtsträger, ein Gast oder ein Privater jagt. Aber der Beamte ist unbeaufsichtigt und - wie wir sehen werden - zu teuer; er zahlt als Forstbeamter in der Regel gar nichts. Deshalb spricht alles dafür, die Jagd im Staatswald privaten Pächtern zu überlassen, die ihrerseits unter dem distanzierten Regime der Unteren Jagdbehörden und ihrer Nachbarn stehen.

Beamte als Jäger? Das öffentliche Amt reduziert die lebendige Persönlichkeit des Amtsträgers auf seine Funktion. Bei der Ausübung der Jagd kann diese "Abstraktion vom Ich" nicht gelingen, weil sie den ganzen Menschen, seine persönlichen Gefühle und sein Gemüt nahezu unbeherrschbar erfasst. Eine leidenschaftliche Jagdausübung ist jedoch nicht mit der immer

nötigen Distanz der Amtsverrichtung vereinbar. Folglich müssten solche Beamte unter Aufsicht handeln, wie das bei jedem privaten Jäger als Pächter der Fall ist.

Weil es so viele engagierte private Jäger gibt, die für die Jagdausübung gut bezahlen, bedarf die Jagd im Staatswald keiner Beamten und ihrer "Pflichterfüllung". Sie sind entbehrlich. Dennoch wird nur weit weniger als die Hälfte des Staatswaldes in RP verpachtet; dort sind die Pächter verpflichtet, die Abschüsse so einzuhalten, dass sich der Wildverbiss in den Grenzen hält, dass der Staatswald ordentlich aufkommt und dem Staatshaushalt entgegenwächst. Beständen im verpachteten Wald jagdliche Defizite, müsste die Obere Jagdbehörde die Aufsicht der Kreisverwaltungen bis hin zur Ersatzvornahme verstärken lassen. Wenn aber die Aufsichtspersonen selbst jagen, gibt es keine Jagdaufsicht. Denn beaufsichtigen kann man sich nicht selbst.

Einen guten Grund für diese sich selbst genügende Selbstbejagung hat mir bislang niemand sagen oder gar erklären können. In Wahrheit wollen die Förster gern beim Jagen vergnügen - und sie lassen sich das von uns allen bezahlen.

4. Zu den Kosten

Zum gesamten Fragenkomplex fehlen der Landesverwaltung (und damit der steuernden Landesregierung und dem aufsichtführenden Landtag), aber auch der kontrollierenden Öffentlichkeit, etwa den Medien, die nötigen Zahlen. Das statistische Landesamt hier in Bad Ems erhebt zur Jagd, erst recht zur Regiejagd, kein Zahlenwerk; ihm fehlen dazu, wie es mitteilt, die Rechtsgrundlagen. Dafür wird jemand gesorgt haben. Bereits diese Unterbelichtung spricht Bände.

Folglich soll hier ein überschlägiges Zahlenwerk angedeutet sein: Aus den kassierten Pachten - da, wo verpachtet ist - ergeben sich Anhaltspunkte dafür, wieviel Pacht dem Land in der Regiejagd entgeht. Hier dürften Schätzungen bei mehr als 20.- € /ha/Jahr liegen; das wären etwa 2,3 Mio. € jährlich.

Was kostet die Jagdausübung durch Forstbeamte? Man kann pro 100 ha bei einer konsequenten Bejagung etwa 150 Stunden für Ansitze und Pirsch (mit An- und Abfahrt mehr) von erfahrenen und fähigen Jägern veranschlagen; 50 Stunden für Bewegungsjagden - hier sind auch Forstarbeiter gefragt - kommen hinzu. Diese 200 Dienststunden (einschließlich der vorgehaltenen Dienstausrüstung) kosten mindestens 15.000.- €. Die sachlichen Aufwendungen für Management und Wildversorgung liegen laut fachkundiger Schätzung bei 2000.- €/Jahr und für die Infrastruktur (Wildkammer, Mulchen und Mähen, Hochsitze, Unfallverhütung, Kontrolle) bei 5000.- €/Jahr. Diese 22.000.- € für 100 ha sind auf 125.000 ha (nichtverpachtete Staatsjagd) hochzurechnen. Der Aufwand betrüge demnach 27.500.000.- €/Jahr. Hinzutreten Unfallkosten, Fahrzeug- und Maschineneinsatz und diverse Kleinstposten, die sich summieren. Und die vielen Dienstgespräche! Die Einnahmen durch die - aufwendig gestaltete - Wildvermarktung, die selten bezahlten Trophäen und die entgeltlichen Begehungsscheine mögen sich auch summieren, sind aber Peanuts.

Es liegt folglich nahe, dass die Regiejagd in Rheinland-Pfalz jährlich mindestens 25 Millionen € pro Jahr kostet. Ist dieser Aufwand so wertvoll wie der - keineswegs nachgewiesene, sondern nur behauptete - Vorteil, der dadurch erzielt wird, dass der Wald "von Amts wegen" wirklich wildschadensfrei gehalten wird? Sind die verpachteten Waldflächen so viel schlechter dran? Soweit PEFC- und FSC-Zertifizierungen vorliegen, sind die Unterschiede marginal.

Wesentlich dürfte nur die effiziente Wildschadensverhütung bei höchstmöglicher finanzieller Effizienz sein; alles andere ist Brimborium. Und Vertuschung.

5. Keine distanzierte Aufsicht

Alle Waldbesitzarten müssten in gleicher Weise mit der Pflicht zur Bejagung entsprechend den Abschussvereinbarungen konfrontiert sein. Die Unteren Jagdbehörden (die Kreisverwaltungen) stellen im Streitfall oder auf Anregung des Forstamtes Abschusspläne auf, die sich an den geschätzten ("gezählten") Wildpopulationen und an den Wildgutachten der Forstämter orientieren.

Im Staatswald läuft das anders. Die JNA, eine untergesetzliche, hausinterne Vorschrift bestimmt kurzerhand in § 4 Abs. 2, der Oberen Jagdbehörde obliege in den staatlichen Eigenjagdbezirken die Wahrnehmung der Befugnisse der Unteren Jagdbehörde; das widerspricht § 44 Abs. 2 LJG; danach sind die Kreisverwaltungen überall Untere Jagdbehörden. Die heutige "Grundsatzanweisung Wildmanagement" unterstellt diesen rechtswidrigen Zustand in §§ 1 und 2 wie selbstverständlich. Die Regelung in Art. 49 Verfassung für RP, wonach die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen und Kreisen einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedarf, ist dem Ministerium entweder unbekannt, oder, was näher liegt, gleichgültig.

"Staatsforsten" schafft es locker, sich durch ein eigengesetztes, verfassungsignorantes Regelwerk der kommunalen Aufsichtsinstanz zu entziehen und sich selbst an deren Stelle zu setzen - und niemand findet das anstößig. Die Landräte sollten wach werden und aufstehen. Diese Regelung ist offenkundig nichtig. Ein staatsrechtliches Nichts - in grüner Uniform.

Diese selbstbeauftragte, selbstreferentielle Obere Jagdbehörde ist, wie es der Zufall will, die gleiche Behörde wie die Obere Forstbehörde und Staatswaldbetriebsleitung, die Zentralstelle der Forstverwaltung, ZdF, in Neustadt a.d.W. Sie regelt die Dinge intern. Ausführende Stelle und "Aufsicht" fallen so bequemerweise zusammen; die "Kontrolle" ist eine kollegiale, nicht eine distanzierte; sie ist eine interne, nicht eine transparente; sie wirkt nicht durch Bescheide, sondern in Kameradschaft. Die staatliche Jagdverwaltung ist keine rechtsstaatlich mit Verfahren und Rechtsschutz garantierte, sondern eine der praktischen Lösungen. Man kennt sich; man weiß, was man aneinander hat. Im Guten wie im Schlechten. Die Maßstäbe der Kaste sind selbstgemacht und umso haltbarer. Gelegentlich stört jemand, der wird weggebissen.

§ 18 Abs. 5 der "Grundsatzanweisung zum Wildmanagement" garantiert den Staatsförstern aller Dienstgrade (besonders genannt sind die oberen Behörden) die Staatsjagd: Sie *"sollen das Forstamt bei der Abschusserfüllung nach Möglichkeit unterstützen. Auf Anfrage ist ihnen die Ausübung der Jagd zu ermöglichen; das gilt sowohl für die Einzel- als auch für die Gesellschaftsjagd"*. Diese "Anfrage" entbindet natürlich nicht von den Formen der Erlaubnis. Die Leidenschaft wird zur Amtspflicht erhoben. Eine feine Sache, diese Plünderung der Staatskasse. Vom Rechtsstaat entfernt, von Selbstgefälligkeit umwehte Privilegien.

Man sitzt im öffentlichen Forstdienst an der Quelle und labt sich selbst. Auf Kosten des Steuerzahlers. Und zu Lasten der privaten Jägerschaft und ihres Marktes. So, als sei die Beamtenjagd irgendwie kostbarer und besser als unsere breite private Jägerschaft. Oder so, als sei die Jagd eben doch eine feudale Sache. Forstadel. So bleibt ein gutes Achtel des gesamten Waldes pachtfrei; das verknappt das Gut und erhöht künstlich die Pacht.

Den einzigen Kommentar zum Landesjagdgesetz schreibt u.a. der Leiter der Oberen Jagdbehörde (Asam), zugleich des Staatsforstbetriebs und der Regiejagd, aber auch ein Referent des Gemeinde- und Städtebundes (Dr. Schaefer), beide sind keine Juristen, sondern Interessenvertreter. Wie praktisch: eine selbstlösende Maschine; alles aus einer Hand. Und sicherlich als genehmigte Nebentätigkeit. Die Stichworte "Regiejagd" oder "Staatswald" sucht man dort vergeblich. Die "Grundsatzanweisung Wildmanagement" ebenso. Nicht, dass jemand störenden Gedanken nachgeht.

§ 18 Abs. 4 Grundsatzanweisung Wildmanagement, die Jagd sei "*als Dienstaufgabe, im dienstlichen Auftrag des Vorgesetzten, im dienstlichen Interesse oder in der Freizeit*" auszuüben, lässt alles offen. Wenn die Revierleiter und die Forstamtsleiter die Jagd als dienstliche Aufgabe haben (sie sind "Jagdleiter"), dann muss deren Ausübung Dienstzeit sein.

Dass bei vielen Forstbeamten die Staatsjagd viele Stunden ihrer Schaffenskraft in Anspruch nimmt, dürfte unstrittig sein. Wie immer sind nicht die angemalten Fassaden, nicht die Verbuchung, sondern die tatsächlichen Arbeiten von Belang: Hochsitzbau ist eben keine "Bestandspflege". Insoweit fehlt der Landesforstverwaltung/Landesjagdverwaltung jegliche distanzierte Aufsicht und Kontrolle. Wir sind auf Selbstauskünfte, Selbstaufschriebe und kollegiales Miteinander angewiesen. Auf solche "Kontrollen" kann man pfeifen; sie sind für jeden Steuerzahler, aber auch jeden Abgeordneten eine Beleidigung. Aber man kennt sich, man achtet sich und man schert sich nicht um die Verfassungsordnung; sie stört das Vertrauen.

Die Realität sieht natürlich so aus, dass die Jagd überwiegend in die Dienstzeit fällt - anderes lässt im Winter das Büchsenlicht nicht zu - oder mit dienstlichen Verrichtungen so verbunden wird, dass es stimmt. Die Gesellschaftsjagden bei Landesforsten enden rechtzeitig vor Feierabend; niemand wird gemaßregelt, der um 9.00h vom Ansitz kommt oder um 15.00h rausfährt. Die Kernzeitregelung macht es möglich.

Staatsjagd ist Dienstzeit; denn die Jagd liegt ja angeblich im dienstlichen Interesse. Forstbeamte sind nicht nur dienstlich versichert, wenn sie Schäden erleiden, sondern, wenn sie Schäden verursachen, haftet das Land; das Haftungsprivileg des Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB greift: Das Land kann nur Regress nehmen, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Das alles spricht für Dienst.

Fehlabschüsse sind Dienstvergehen, das vornehmlich deshalb, weil die großen Trophäen den leitenden Forstbeamten oder deren Spezis (Jagdgäste) vorbehalten werden; das ist ein ewiges ungeschriebenes Gesetz - stramm rechtswidrig. Das Verhalten auf der Jagd ist Gegenstand der dienstlichen Beurteilung und kann über die Verbeamtung und die Beförderung entscheiden, es sei denn, man hat die Endstufe erreicht oder wird altersgemäß nicht mehr beurteilt - oder man ist der Beurteiler.

Die Tatsache, dass weite Landeswaldflächen in RP - aber eben auch die etwa gleich großen Privatwälder und die doppelt so großen Kommunalwälder - an private Jäger verpachtet sind, ist der beste Beweis dafür, dass auf diesen Flächen die Schadenprävention grundsätzlich in Ordnung ist. Ausnahmen bestätigen diese Regel. Hier erweist es sich, dass der Rechtsbegriff des öffentlichen Wohls unmittelbar und unabweisbar zur Pflicht - ja, liebe Abgeordnete - einer Durchführungsprivatisierung führt.

6. Befund

Man fragt sich wirklich, wie man mit Waldwirtschaft Geld verbrennen kann: Am schönsten hat's die Forstpartie, die Bäume wachsen ohne sie.

Neben der Selbstsegnung steht eine ungehörige und mit den Grundsätzen kontrollierter Staatsverwaltung unvereinbare Selbstüberhebung durch Machtkumulation: Der einzelne Forstamtsleiter entscheidet über die angeblich vorhandenen oder nicht vorhandenen Wildschäden, über die Abschusszielsetzung und über deren Erfüllung durch sich selbst. Andere Fachkundige - außer den Oberkollegen, die aber wiederum selbst ansitzsuchende Staatsjäger sind - bleiben da außen vor. Hier wird nicht behauptet, der Staatswald sei unterbejagt oder übergeschädigt; dazu fehlen, weil einfach verschwiegen, verlässliche Angaben. Eine distanzierte Aufsicht wie über alle anderen Jäger findet ja gerade nicht statt. Von demokratischer Transparenz keine Rede.

Ein Staat im Staat. Ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes setzt fremdkontrollierte Bejagung voraus. Aufgabekumulation und fehlende Kontrollstrukturen erhalten vorkonstitutionelle, außerhalb jeder rechtsstaatlichen Entwicklung liegende Verhältnisse aufrecht. Wesentliche Geldquellen, die zugleich die Ausübung der Jagd garantieren, bleiben ungenutzt. Der Einsatz von Staatsbeamten bei der Ausübung der Jagd ist ein verdammt teurer Anachronismus. Dass sie sich selbst auf Kosten und zu Lasten der Allgemeinheit privilegieren, ist offen rechtswidrig und daher revisionsbedürftig. Wer den Wert des demokratischen Rechtsstaats nicht erkennen will und selbstreferentielle Systeme einer Staatsbewirtschaftung für erfolgreicher hält als die private Jagdpacht, der lässt alles so, wie es ist. Waidmannsheil!

Dr. Thomas Giesen